jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Einheitlicher Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) Fundstelle

NÖ EAP-G - Einheitlicher Ansprechpartner im Land Niederösterreich

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.10.2020

LGBl. Nr. 113/2015

[CELEX-Nr.: 32006L0123, 32005L0036, 31013L0055]

LGBl. Nr. 23/2018

LGBl. Nr. 74/2020

[CELEX-Nr. 32018L0958]

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Einheitlicher Ansprechpartner und Behörde

§ 3 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

§ 4 Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners

§ 5 Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners

§ 6 Informationspflichten der Behörden

§ 7 Elektronisches Verfahren

§ 8 Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

Abschnitt 3
Genehmigungen

§ 9 Empfangsbestätigung

§ 10 Entscheidung über Genehmigungsanträge

Abschnitt 4
Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Dienstleistungsrichtlinie

§ 11 Zuständigkeiten

§ 12 Verbindungsstelle

§ 13 Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

§ 14 Grundsätze

§ 15 Verwaltungszusammenarbeit betreffend im Landesgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer

§ 16 Verwaltungszusammenarbeit betreffend in anderen EWR-Staaten niedergelassene Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer

§ 17 Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall

§ 18 Vorwarnungsmechanismus

Abschnitt 4a
Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Berufsanerkennungsrichtlinie

§ 18a Verwaltungszusammenarbeit

§ 18b Vorwarnmechanismus

§ 18c Abwicklung

Abschnitt 4b
Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

§ 18d Gegenstand

§ 18e Inhalt und Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 18f Öffentliche Informationen und Mitwirkung

§ 18g Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 19 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 20 Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union

§ 21 Inkrafttreten

In Kraft seit 30.09.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at